

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/5/27 2001/07/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
14/01 Verwaltungsorganisation
40/01 Verwaltungsverfahren
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §56;
AWG 1990 §7 Abs2;
AWG 1990 §7 Abs2a idF 1996/434;
AWG 1990 §7;
AWG 1990 idF 1996/343;
VerpackV 1996 §7 Abs2;
VerpackV 1996;
VwRallg;

Rechtssatz

Zielrichtung des § 7 AWG 1990 und der VerpackV 1996 ist generell die Vermeidung bzw Verringerung von Abfällen und die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Um Unsicherheiten und Zweifel, ob eine bestimmte Sache den Regelungen einer nach § 7 Abs 2 AWG 1990 erlassenen Verordnung, etwa der VerpackV 1996, unterliegt, beseitigen zu können, wurde mit der EU-Novelle 1996 zum AWG 1990, BGBl 1996/434, durch § 7 Abs 2a AWG 1990 idF 1996/434 die Möglichkeit geschaffen, über Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen einen zur Klärung dieser Zweifel dienenden Feststellungsbescheid zu erlassen. Diese Gesetzesbestimmung bietet eine Grundlage nicht nur für die Feststellung, ob eine Sache überhaupt einer Verordnung gemäß § 7 Abs 2 AWG 1990 (hier: der VerpackV 1996) unterliegt, sondern auch in Zweifelsfällen für eine Feststellung, ob auf diese Sache nur Teile dieser Verordnung Anwendung finden bzw ob diese Sache einzelne in der Verordnung normierte Tatbestände erfüllt oder nicht erfüllt. Die auf § 7 Abs. 2a AWG 1990 idF 1996/434 gestützte bescheidmäßige Feststellung des BM, ob eine Verpackungsfolie als Verpackung iSd § 7 Abs. 2 VerpackV 1996 zu qualifizieren ist, sodass auf sie einzelne in dieser Bestimmung angeführte Regelungen der Verordnung nicht anwendbar sind, ist zulässig (Hinweis E 17. Oktober 2002, 99/07/0119). Gleiches gilt für die Frage, ob eine Verpackung als Transportverpackung einzustufen ist.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001070078.X06

Im RIS seit

04.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at